
**Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit
im Rahmen des MUEG-Projektes
„Mineralstoffdeponie Profen-Nord“
vom 31. Juli 2014**

Zwischen **Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH**
Glück-Auf-Straße 1
06711 Zeitz

– nachfolgend **MIBRAG** genannt –

und **MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH**
Geiseltalstraße 1
06242 Braunsbedra

– nachfolgend **MUEG** genannt –

Präambel

MUEG beabsichtigt am Standort des ehemaligen Tagebaus Profen-Nord eine Mineralstoffdeponie der Deponiekategorie I (im Weiteren: Deponie) zu errichten und zu betreiben. MUEG hat den Antrag auf Planfeststellung zum Vorhaben Mineralstoffdeponie Profen-Nord bei dem Landratsamt Burgenlandkreis am 05.04.2011 eingereicht.

Die Aufstandsfläche der geplanten Deponie befindet sich weitgehend in der bergrechtlichen Zuständigkeit der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (im Weiteren: LMBV). Die betreffende Aufstandsfläche wird demgemäß von diesem Vertrag nicht berührt.

Das Territorium der geplanten Deponie befindet sich im Eigentum der MUEG. Es grenzt unmittelbar an die Entwicklungsflächen des Tagebaus Profen der MIBRAG an. Im Zuge der Gesamtentwicklung des geplanten Deponiestandortes möchte die MUEG bestimmte Flächen der MIBRAG im Rahmen der Erschließung und für die Errichtung komplementärer Anlagen nutzen sowie käuflich erwerben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

Udo

Florian

1 Bergrechtliche Situation hinsichtlich des Gebietes des Planfeststellungsverfahrens bezogen auf die im Eigentum der MIBRAG stehenden Teilflächen

- 1.1 Am im Eigentum der MUEG stehenden nördlichen Rand des Plangebietes der Deponie grenzen Flächen an, die sich im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes Tagebau Profen der MIBRAG befinden und somit in der bergrechtlichen Zuständigkeit der MIBRAG stehen (Anlage 1).
- 1.2 Für die Flächen nach Ziffer 1.1, 2.2 lit. a) und 2.2 lit. b) dieses Vertrages ist die Beendigung der Bergaufsicht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (im Weiteren: LAGB) notwendig.
- 1.2.1 MIBRAG hat für den nördlichen Rand des Plangebietes der Deponie die Bedingungen zur Herstellung der Dauerstandsicherheit der Endgeometrie am gewachsenen Randpfeiler zwischen der Hohlform Domsen-alt und der Kippe Profen-Nord (Anlage 1) zu definieren und die Durchführung der Maßnahme zum Zwecke der Beendigung der Bergaufsicht für die betreffenden Teilflächen bei dem LAGB zu beantragen.

Die MUEG legt hierfür ein Nutzungskonzept vor. Die Erstellung des geotechnischen Abschlussgutachtens erfolgt auf der Grundlage dieses Konzeptes der MUEG.

Die Beauftragung der Erstellung des geotechnischen Abschlussgutachtens erfolgt durch die MIBRAG; die Kosten trägt die MUEG.

- 1.2.2 Darüber hinaus trägt die MUEG alle der MIBRAG aus und im Zusammenhang mit der Beantragung der Beendigung der Bergaufsicht entstehenden Kosten, insbesondere Aufwendungen, Sachverständigenkosten, Verwaltungskosten und -gebühren); die der MUEG entstehenden Kosten trägt diese selbst.
- 1.3 MUEG verpflichtet sich, die in Ziffer 1.2.1 dieser Vereinbarung benannte Maßnahme entsprechend der Genehmigung des LAGB umgehend durchzuführen, und zwar auf eigene Kosten und eigenes Risiko. Die Einzelheiten sind nach Vorliegen des Bescheides des LAGB in einem zwischen MIBRAG und MUEG noch abzuschließenden Vertrag festzulegen, der dann als Nachtrag wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung wird.
- 1.4 Sollte das LAGB die Genehmigung wider Erwarten von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, so verpflichtet sich die MUEG, die Sicherheitsleistung beizubringen sowie die Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung zu tragen.

2 Abzuschließende weiterführende Verträge im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie

- 2.1 Die Parteien schließen gesondert eine Vereinbarung zur Brandbekämpfung durch die Werkfeuerwehr der MIBRAG ab. Die erforderlichen Brandschutzzdokumente erstellt die MUEG in Abstimmung mit MIBRAG.
- 2.2 Die Parteien schließen gesondert einen Grundstückskaufvertrag zu den im Eigentum der MIBRAG stehenden Flächen ab:
 - a) Gemarkung Großgrimma, Flur 10, die Flurstücke 22, 23, 24/2, 24/10, 24/12, 24/13 und 24/14;

- b) Gemarkung Großgrimma, Flur 2, Teilfläche von ca. 3,28 ha des Flurstücks 50;
dargestellt in der Anlage 1.
- 2.3 Des Weiteren schließen die Parteien gesondert einen Gestaltungsvertrag hinsichtlich der im Eigentum der MIBRAG stehenden, an die Flächen der MUEG unmittelbar angrenzenden, Teilflächen ab:

vorhandene Zufahrt/ Zuwegung vom Abzweig Domsen bis zur Deponiefläche,
Flächengröße ca. 1,1 ha,

dargestellt in der Anlage 1.

Diese Zufahrt/ Zuwegung wird bedingt durch betriebliche Gründe, insbesondere der Devastierung der vorbenannten Zufahrt/ Zuwegung ab voraussichtlich 2017 entfallen. MIBRAG-seits besteht die Bereitschaft, der MUEG dann die Zufahrt über ihr Tagebauterritorium aus südlicher Richtung (Anlage 1) zu gestatten. Die weitere Verfahrensweise hierfür haben die Parteien in einem Sideletter zu dieser Vereinbarung geregelt.

- 2.4 Alle Teilflächen, gleich, ob im Eigentum der MIBRAG stehend und der MUEG zur Nutzung überlassen oder im Eigentum der MUEG stehend, sind durch die MUEG so zu nutzen, dass keine Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere keine schädlichen Bodenveränderungen sowie keine Gefährdungen des Grundwassers eintreten können.

In den noch abzuschließenden Verträgen wird eine Haftungszuweisung allein auf die MUEG erfolgen. Ferner stellt MUEG die MIBRAG von jedweden Schadenersatzansprüchen frei.

Hinsichtlich der Kosten wird auf die Ziffer 4 dieser Vereinbarung verwiesen.

3 Südliche Randböschung der Förderbrückenkippe

MIBRAG wird die Anstützung der südlichen Randböschung der Förderbrückenkippe im Förderbrückenkippenschlauch (Anlage 1) nach dem Abschluss der bergbaulichen Arbeiten und vor dem Grundwasserwiederanstieg, durch Verkippung, vornehmen.

4 Kosten/ -übernahme

Alle der MIBRAG entstehenden Kosten (insbesondere Aufwendungen, Sachverständigenkosten, Verwaltungskosten und -gebühren), die aus und im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung und der noch abzuschließenden Verträge entstehen, trägt bzw. übernimmt die MUEG in voller Höhe; die der MUEG entstehenden Kosten trägt diese selbst.

5 Haftung/ Freistellung

- 5.1 Die MUEG haftet gegenüber der MIBRAG für alle Schäden aus und im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen zur Herstellung der Dauerstandsicherheit im Sinne von Ziffer 1.3 dieser Vereinbarung.
- 5.2 Ebenso haftet die MUEG gegenüber der MIBRAG für alle Schäden aus und im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie.
- 5.3 Die MUEG verpflichtet sich ferner, die MIBRAG von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter volumnfänglich freizustellen.

6 Versicherungen

MUEG schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung in einer der Zusammenarbeit angemessenen Höhe ab. MUEG verpflichtet sich, den vorstehenden Versicherungsschutz dauernd aufrechtzuerhalten und gegenüber der MIBRAG durch Vorlage der Versicherungsbestätigungen des jeweiligen Versicherers kalenderjährlich nachzuweisen.

MUEG hat den Verlust des jeweiligen Versicherungsschutzes sowie das Drohen der Ausschöpfung der jeweiligen Deckungssumme unverzüglich der MIBRAG anzugeben.

7 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sichern im Rahmen des Vorhabens eine kooperative Zusammenarbeit zu und tragen zum planmäßigen Gelingen des Vorhabens bei. Mit Aufnahme des Deponiebetriebes steht auch MIBRAG die Benutzung dieser Deponie zu.

8 Vertragslaufzeit/Beendigung

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Die MUEG teilt der MIBRAG unverzüglich das Datum des Beginns des Ablagerungsbetriebes schriftlich (per Brief) mit.
- 8.2 Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a) die Entlassung der betreffenden Teilflächen (Ziffer 1.2 dieser Vereinbarung) aus der Bergaufsicht durch das LAGB abgelehnt wird;

- b) eine der Vertragsparteien ihren sonstigen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung der jeweils anderen Vertragspartei nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
 - c) zukünftig Gesetzesänderungen oder genehmigungsrechtliche oder sonstige behördliche Anforderungen, insbesondere im Rahmen der Veräußerung (Ziffer 2.2 dieser Vereinbarung) oder der Gestattung (Ziffer 2.3 dieser Vereinbarung) entgegenstehen;
 - d) der Planfeststellungsbeschluss nicht bis zum 30.06.2016 erlassen wird;
 - e) eine der Vertragsparteien zahlungsunfähig wird;
 - f) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 8.3 Aus der Nichtausübung eines bestehenden Kündigungsrechts kann die jeweilige Kündigungsempfängerin keine Rechte herleiten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich auf die Ausübung des Kündigungsrechts durch den zur Kündigung berechtigten Vertragsteil verzichtet worden ist.
- 8.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

9 Rechtsnachfolge

Es dürfen nur sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Gänze auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung kann und darf nur mit vorheriger Zustimmung (im Weiteren: Einwilligung) des anderen Vertragsteils erfolgen.

Der andere Vertragsteil darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn zum avisierten Rechtsnachfolger hinsichtlich dessen Leistungsfähigkeit in technischer und/ oder finanzieller Hinsicht begründete Bedenken bestehen; der übertragungswillige Vertragsteil hat dem anderen Vertragsteil jedwede Information und Unterlage zur Beurteilung der vorgenannten Leistungsfähigkeit auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform.

10 Rechtswahlklausel

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

11 Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entspringende Rechtsstreitigkeiten ist – vorbehaltlich eines ausschließlichen Gerichtsstandes – der Sitz der MIBRAG.

12 Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben. Gleiches gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Lageplan

Zeitz, 31. JULI 2014
(Ort/Datum)

Mitteldeutsche
Braunkohlengesellschaft mbH

Braunsbedra,
(Ort/Datum)

MUEG Mitteldeutsche Umwelt-
und Entsorgung GmbH

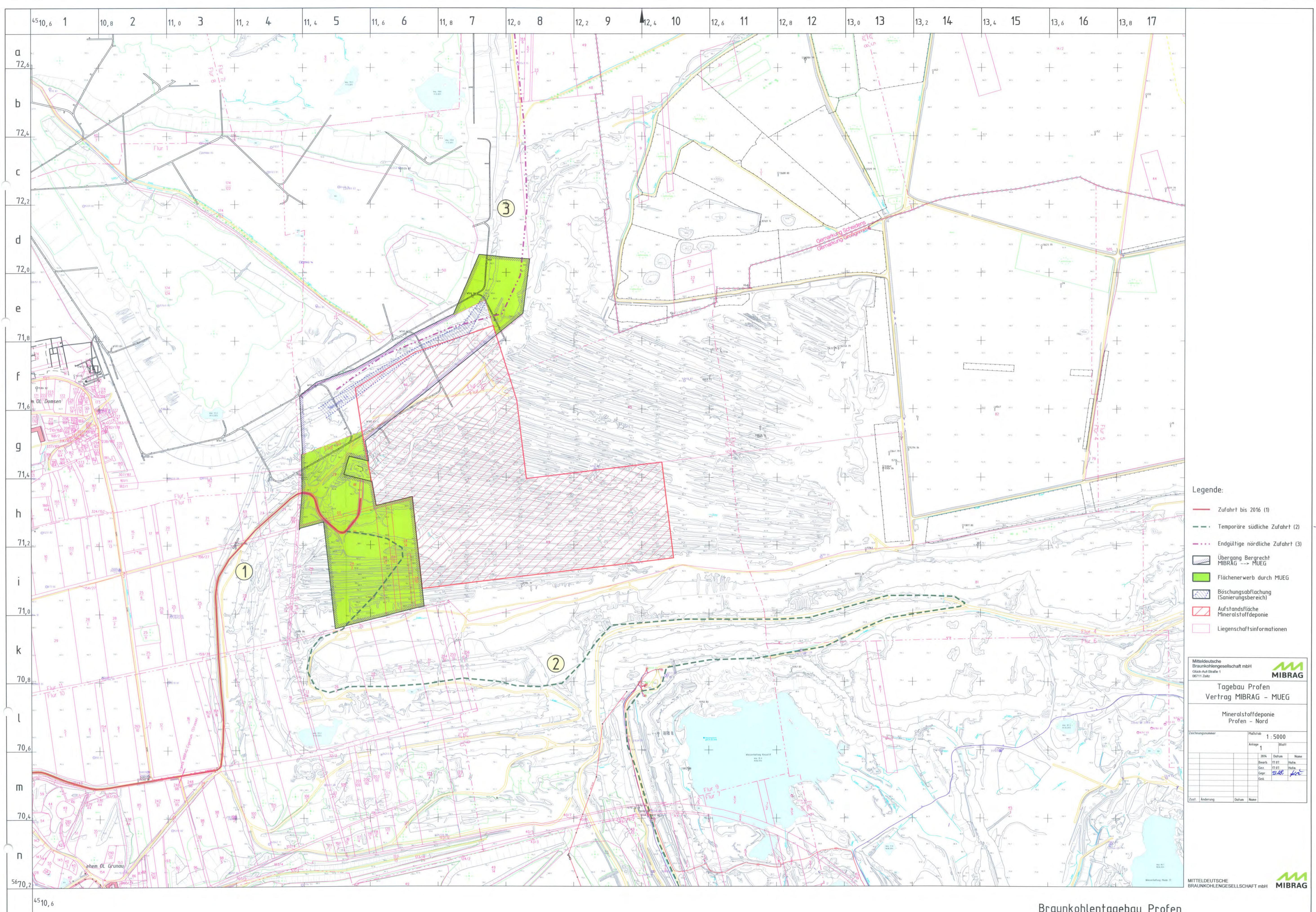
20. Aug. 2014

Mitteldeutsche Umwelt-
und Entsorgung GmbH

Geiseltalstraße 1 · 06242 Braunsbedra
Tel.: (03 46 33) 41-0 · Fax: (03 46 33) 41 267

WBR

ASL



Braunkohlentagebau Profen
Tagebaubetriebsriß

1 : 5000 100 50 0 100 200 300 400

Koordinatenbezug:
Lagestatus 10, Gauß-Krüger-Koordinatenystem RD 83, Bessel-Ellipsoid
Höhenstatus 10, Deutsches Höhennetz 1992 DHH 92
Diese Karte ist gesetzlich geschützt! Veröffentlichung nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Die Liegenschaftsinformationen sind nicht rechtsverbindlich und dienen ausschließlich Übersichtszwecken.

Profen, den 19.08.2014